

Information zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 DS-GVO bei der Verwaltung der Übernachtungssteuer

Der Fachbereich Finanzen, Fachabteilungen Stadtkasse und Steuern, erheben und verarbeiten personenbezogene Daten von Ihnen im Rahmen der Besteuerung der Übernachtung in Tübingen. Da diese Vorgänge unter die Datenschutz-Grundverordnung der EU fallen, erhalten Sie hier die nach Artikel 13 und 14 DS-GVO für eine faire und transparente Verarbeitung notwendigen Informationen.

Verantwortlicher für die Datenerhebung

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Finanzen
Fachabteilung Steuern
Am Markt 1
72070 Tübingen
Telefon: 07071 204-1202
E-Mail: uebernachtungssteuer@tuebingen.de

Datenschutzbeauftragte

Universitätsstadt Tübingen
Am Markt 1
72070 Tübingen
E-Mail: info@externer-datenschutzbeauftragter-stuttgart.de

Verarbeitete personenbezogene Daten

Es werden folgende Daten von Ihnen erhoben: Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Buchungszeichen.

Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderliche Informationen, insbesondere Beginn/Ende der Übernachtung im Universitätsstadtgebiet, Angabe über geleistete oder erstattete Steuern, Erträge aus Beherbergungsleistungen, Bankdaten, Angaben über gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe.

Zweck/e der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1e in Verbindung mit Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) und der Abgabenordnung (AO) sowie der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Tübingen für Zwecke der Übernachtungssteuerveranlagung erhoben und verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an die Anstalt des öffentlichen Rechts Komm.ONE, welche die Daten zur Übernachtungssteuerveranlagung und Zahlungsabwicklung im Auftrag der Universitätsstadt Tübingen verarbeitet. Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung erteilt haben, werden Zahlungsdaten an Banken übermittelt. Im Übrigen gelten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) die Vorschriften über das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) mit folgenden Ausnahmen: In Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, darf Auskunft über Namen und Anschrift des Übernachtungsgastes an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. Dies gilt insbesondere gegenüber dem Rechtsamt mit Vergleichsbehörde bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 12 der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Tübingen.

Herkunft der Daten

- Meldeauskünfte
- Informationsabfrage bei Betreibern von Internetportalen, die entgeltliche Beherbergungen vermitteln.
- Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten bei Drittenschuldnern (z.B. Kreditinstitut) erheben.

Übermittlung der Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten an ein Drittland ist nicht vorgesehen.

Dauer der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung).

Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).

Rechte der Betroffenen

Sie haben nach der DS-GVO verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 DS-GVO.

Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO)

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung („Vergessenwerden“) (Art. 17 DS-GVO)

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

Recht auf Widerruf bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen (z.B. Abbuchung der Steuer durch SEPA-Lastschriftmandat) - Art. 7 Abs. 3 DS-GVO.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie sich außerdem beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart,
Telefon: 0711 615541-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Homepage: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Pflicht zur Bereitstellung der Daten, Folgen der Nichtbereitstellung

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Tübingen in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, handeln Sie ordnungswidrig, woraufhin ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Tübingen gegen Sie eingeleitet wird. Zudem kann die Universitätsstadt Tübingen weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen.